

TE OGH 1998/6/25 2Ob179/98g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.06.1998

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr.Angst als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr.Niederreiter, Dr.Schinko, Dr.Tittel und Dr.Baumann als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Parteien 1.) Erich P*****, 2.) Sabine P*****, und 3.) mj.Jürgen P*****, vertreten durch Dr.Mag.Hermann Lökkher, Rechtsanwalt in Perg, wider die beklagten Parteien 1.) Aurel S*****, und 2.) W*****-AG, ***** vertreten durch Dr.Heinz Oppitz und Dr.Heinrich Neumayr, Rechtsanwälte in Linz, wegen (hinsichtlich der Zweitklägerin) S 270.000,- samt Anhang und Feststellung, infolge außerordentlicher Revision der beklagten Parteien gegen das Urteil des Oberlandesgerichtes Linz als Berufungsgericht vom 16.April 1998, GZ 4 R 228/97w-49, den

Beschluß

gefaßt:

Spruch

Die außerordentliche, nur bezüglich der Zweitklägerin erhobene Revision der beklagten Parteien wird gemäß§ 508a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen.Die außerordentliche, nur bezüglich der Zweitklägerin erhobene Revision der beklagten Parteien wird gemäß Paragraph 508 a, Absatz 2, ZPO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen.

Text

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Die Judikatur zum Begriff der Beteiligung im Sinne des Art 4 lit a und b des Haager Straßenverkehrsübereinkommens wurde in ZVR 1995/35 ausführlich dargestellt (vgl RIS-Justiz RS0074369). Damals wurde ein im Zuge des Unfallgeschehens gestreifter Pkw nicht als "beteiligt" angesehen, weil die Streifung nicht zu den klagsgegenständlichen Verletzungen geführt hatte. Wenn sich das Berufungsgericht im vorliegenden Fall an dieser Entscheidung orientierte, so liegt hierin trotz Unterschieden im Sachverhalt keine krasse Fehlbeurteilung, die der Oberste Gerichtshof im Interesse der Rechtssicherheit wahrnehmen müßte.Die Judikatur zum Begriff der Beteiligung im Sinne des Artikel 4, Litera a und b des Haager Straßenverkehrsübereinkommens wurde in ZVR 1995/35 ausführlich dargestellt vergleiche RIS-Justiz RS0074369). Damals wurde ein im Zuge des Unfallgeschehens gestreifter Pkw nicht als "beteiligt" angesehen, weil die Streifung nicht zu den klagsgegenständlichen Verletzungen geführt hatte. Wenn sich das Berufungsgericht im vorliegenden Fall an dieser Entscheidung orientierte, so liegt hierin trotz Unterschieden im Sachverhalt keine krasse Fehlbeurteilung, die der Oberste Gerichtshof im Interesse der Rechtssicherheit wahrnehmen müßte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:0020OB00179.98G.0625.000

Dokumentnummer

JJT_19980625_OGH0002_0020OB00179_98G0000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at